

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinien 97/68/EG und 2003/37/EG

Erteilung und Anerkennung von Genehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG für Motoren hinsichtlich ihrer Nennleistungsangabe

Frage- oder Problemstellung:

Nach der Richtlinie 97/68/EG wird u. a. die Leistung von Motoren für mobile Maschinen ermittelt. Die ermittelte Motorleistung wird einer Motorenkategorie zugeordnet. Für die jeweilige Motorenkategorie wird wiederum ein Abgasemissionsniveau, das ab einem bestimmten Stichtag einzuhalten ist, festgelegt.

Die Motorleistung ist gemäß Anhang I, Nr. 2.4 und 2.5 der Richtlinie 97/68/EG zu ermitteln. Nach Nr. 2.5 legt der Hersteller fest, welche die vom Regler begrenzte Höchstdrehzahl bei Vollast (Nutzleistung bei Nenndrehzahl) ist. Das konnte dazu führen, dass die Motorleistung bei Höchstdrehzahl deutlich unterhalb der Motorleistung in niedrigeren Drehzahlbereichen lag. Mit dem Anpassungsstand 2012/46/EU Anhang I, Nr. 9.1 wird nunmehr festgelegt, dass der Höchstwert der Nutzleistung maßgeblich ist für die Zuordnung des Motors zu einer Motorenkategorie. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Werden vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Typgenehmigungen für Motoren nach der Richtlinie 97/68/EG erteilt, bei denen die Motorleistung des Motors bei Nenndrehzahl unter der Motorleistung in einem anderen Drehzahlbereich liegt?
2. Wie verfährt das KBA bei der Erteilung von Fahrzeugtypgenehmigungen (z. B. für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) im Hinblick auf den Einbau von Motoren, die nach der Richtlinie 97/68/EG genehmigt wurden?

Ergebnisse:

1. Das KBA erteilt weiterhin Typgenehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG, bei denen die Motorleistung des Motors bei Nenndrehzahl unter der Motorleistung in einem anderen Drehzahlbereich liegt. In der Typgenehmigung wird jedoch der Höchstwert der Motorleistung über den gesamten Drehzahlbereich angegeben. Der Höchstwert der Motorleistung entscheidet darüber, welcher Motorenkategorie der Motor zuzuordnen ist und welches Abgasemissionsniveau einzuhalten ist.

Bisher erteilte Typgenehmigungen für Motoren haben Bestandsschutz und können im Rahmen der Abgrenzungskriterien und der neuen Nutzleistungsdefinition erweitert werden.

2. Das KBA erteilt Fahrzeugtypgenehmigungen - z. B. für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen - ab sofort wie folgt:
 - Die schon erteilten Fahrzeugtypgenehmigungen bleiben gültig. In den Fahrzeugtypgenehmigungen vorhandene Motoren mit Anpassungsständen vor 2012/46/EU haben Bestandsschutz und dürfen im Rahmen der jeweiligen Motorenkategorie bis zu den Stichtagen weiter verwendet werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- Die Fahrzeugtypgenehmigungen dürfen erweitert werden, es werden jedoch keine Typgenehmigungen für Motoren mehr aufgenommen, bei denen die Motorleistung nicht gemäß Anpassungsstand 2012/46/EU ausgewiesen wurde.
- Es werden keine neuen Fahrzeugtypgenehmigungen erteilt, bei denen die Motorleistung nicht gemäß Anpassungsstand 2012/46/EU ausgewiesen wurde.

Für die Anerkennung von Motorentypgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erteilung von Fahrzeugtypgenehmigungen durch das KBA gilt das Vorgenannte analog.

Flensburg, 28.06.2013
400-37/002-97/68/EG
Detlef Hansen